

sichern, daß der Beschuldigte sofort nach seiner Einreise in das Staatsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik zur Verantwortung gezogen werden kann.

*Der Aufenthaltsort des Beschuldigten ist zwar bekannt, er ist jedoch nur unter erheblichen Schwierigkeiten erreichbar*

Einmal durch die erleichterten Reisebedingungen in die sozialistischen Staaten, aber auch durch bestimmte berufliche Aufgaben bedingt, können Beschuldigte versuchen, sich der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zeitweilig dadurch zu entziehen, daß sie ins Ausland reisen.

Im Gegensatz zum Vorhergesagten verletzt der Beschuldigte in diesen Fällen nicht von vornherein die Gesetze der Deutschen Demokratischen Republik. Erst dann, wenn er versucht, die legale Ausreise zur unbehinderten Grenzüberschreitung in der Absicht zu benutzen, nicht zum vorgesehenen Termin zurückzukehren, ist er rechtlich neben der sonst anliegenden Sache auch dafür zur Verantwortung zu ziehen.

Für das Untersuchungsorgan besteht deshalb in jedem Verfahren die Aufgabe, sofort zu prüfen, welche Tätigkeit der Beschuldigte ausübt und wo er arbeitet. Ist der Beschuldigte z. B. Schlafwagenschaffner oder Kellner im Auslandsfahrdienst der Mitropa und bereist er ausländische Routen, muß der Betrieb informiert und eine zeitweilige Umsetzung gefordert werden. Dasselbe trifft für Binnenschiffer, Flugpersonal, Angehörige der Hochseeflotte u. ä. zu. Auch viele Großbetriebe schicken Arbeiter auf Baustellen ins Ausland oder zu ihren Service-Einrichtungen. Deshalb sind die sachbezogenen Ermittlungen zur Person des Beschuldigten so durchzuführen und allen sonstigen Umständen und Hinweisen zum jeweiligen Sachverhalt so nachzugehen, daß die Prüfung aller vorliegenden Fakten erkennen läßt, ob sich der Beschuldigte mit der Absicht zum ungenehmigten Verlassen der DDR oder zum ungenehmigten Nichtzurückkehren nach legaler Ausreise aus der DDR trägt.

Richtet sich der Verdacht einer Straftatbegehung erst im Verlauf der Untersuchung gegen eine bestimmte Person und befindet sich diese bereits im Ausland, dann müssen die einzuleitenden Maßnahmen sehr sorgfältig überlegt werden. Auch die Persönlichkeit des Beschuldigten darf dabei nicht unberücksichtigt bleiben. Grundsätzlich muß der Aufwand dem Charakter der Straftat entsprechen. Ist beispielsweise zeitlich abzusehen, wann der Beschuldigte zurückkehrt, dann ist unter Beachtung aller Umstände das Verfahren vorläufig einzustellen und der Termin der Rückkehr als Fortsetzungstermin für das Ermittlungsverfahren festzulegen. Ist dagegen die unverzügliche Rückkehr des Beschuldigten un-